

## Kynologische Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V.

# Satzung



### Abschnitt: Allgemeiner Teil

#### § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen **Kynologische Gesellschaft für DEUTSCHE DOGGEN e.V. (KYDD)**  
Er hat seinen Sitz in 55576 Sprendlingen und ist unter der Nummer VR 40713 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
2. Der Verein wurde 1988 in Mülheim/Ruhr gegründet. Er ist ordentliches Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Angleichung erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes, wobei im Falle der Satzung und Ordnungen der KYDD mit Satzungscharakter der Beschluss beim Vereinsregister anzumelden ist. Die Änderungen werden mit Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten wirksam, diejenigen mit Satzungscharakter jedoch frühestens mit der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH

wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Deutsche Dogge nach dem bei der F.C.I hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 235. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zucht- und Körordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
7. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluß von Sonderschauen.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
11. Förderung des allgemeinen Interesses an der **Deutschen Dogge**.

#### **§ 4 Aufbau**

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung ( §§ 21-28 )
2. der Vorstand, und zwar:
  - 2.1 der Gesetzliche Vorstand ( § 29 )
  - 2.2 der Engere Vorstand ( §§ 30-32 )
  - 2.3 der Erweiterte Vorstand ( § 33 )
3. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung notwendig sind, werden erstattet, pauschale Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

Alle Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.

Für ein Amt im Hauptvorstand (gesetzlicher Vorstand, Zuchtleitung/Zuchtbuchführung sowie Obmann für Öffentlichkeitsarbeit) müssen sie am Tag Ihrer Wahl mindestens 5 Jahre dem Verein angehört haben.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

## § 7 Ordnungen des Vereins

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

1. **Zuchtordnung.** Sie ist Bestandteil der Satzung und enthält auch die Körordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert. Die Zuchtordnung des VDH ist Bestandteil der Zuchtordnung der KYDD. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen.
2. **Mindesthaltungsbedingungen:** Sie sind Bestandteil der Satzung und gelten für alle Mitglieder, gleichgültig ob Züchter oder einfacher Halter der **Deutschen Dogge**. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert;
3. **Zuchtwarte-Ordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert;
4. **Ausstellungs-Ordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert;
5. **Zuchtrichter-Ordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert;
6. **Zuchtrichter-Ausbildungsordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-

Zuchtrichter-Ausbildungsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

- 7. Beitrags- und Finanzordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
- 8. Gebühren- und Spesenordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert;
- 9. Ehrenratsordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert;
- 10. VDH-Verbandsgerichtsordnung:** Sie ist Bestandteil der Ordnungen der KYDD. Von der Mitgliederversammlung des VDH beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen.
- 11. Geschäftsordnung:** Sie wird vom Erweiterten Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung beschlossen und geändert.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Die Verarbeitung von Mitgliederlisten und der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist nur dem Vorstand und den von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Satzungszwecke gestattet.
2. Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.
3. Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind zu verfolgen.

## **Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft, Anmeldung, Widerspruch**

1. Mitglied im Verein kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Schriftführer des

- Vereins. Hierzu ist das Beitrittsformular auszufüllen. Sofern dem Bewerber nicht die Satzung und Beitragsordnung der KYDD vorliegt, soll das Beitrittsformular ( ggf. auf der Rückseite ) über die wesentlichen Bedingungen Mitgliedschaft, insbesondere den Status der vorläufigen Mitgliedschaft und die Beitragshöhe informieren.
3. Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Beitritts in der Vereinszeitschrift der KYDD e.V. kann gegen den Beitritt Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten.  
Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Beitritts, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.  
Wurde kein Widerspruch erhoben oder einem Widerspruch vom Vorstand nicht stattgegeben, wird der Bewerber vom Rechnungsführer hiervon informiert und aufgefordert, die festgelegten Zahlungen an den Verein zu leisten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind ihm die Satzung und Ordnungen zu übermitteln. Der Eingang der Zahlung gilt als Beitrittsdatum.

## **§ 10 Vorläufige Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft für die Dauer von 5 Jahren. Während dieser Zeit kann der erweiterte Vorstand das Mitgliedsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn das Mitglied durch sein gesamtes Verhalten zeigt, dass es nicht gewillt oder in der Lage ist, sich in die Vereinsgemeinschaft einzufügen. Vor Beschlussfassung sollen ein oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands mit dem betreffenden Mitglied ein Gespräch führen.  
Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.
2. Nur ordentliche Mitglieder können als Amtsträger für ein Vorstandsamit in ein Gremium des Vereins gewählt werden. Dies gilt nicht für Landesgruppen bzw. Ortsgruppen, mit Ausnahme der Vorsitzenden dieser Untergliederungen, da diese Mitglieder des erweiterten Vorstands sind.

## § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausnahmslos ausgeschlossen sind Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht sowie Personen, die einem, dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsvereins des VDH ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung beim VDH-Verbandsgericht die Streichung von der Mitgliederliste der KYDD beantragen kann. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschli-

chen haben.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen der KYDD zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 anzuerkennen. Sie haben dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen gemäß § 54 kann das Mitglied bei Verstößen gegen die Zucht- und Körordnung mit Zuchtverbot oder Zuchtbuchsperrung belegt werden, bei Verstoß gegen die Ausstellungsordnung mit den dort vorgesehenen Sanktionen. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.  
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen gemäß § 54 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
2. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI ergeben.
3. Das vorläufige Mitglied genießt alle Vergünstigungen des Vereins. Wahlberechtigt für ein Vereinsamt ist es erst nach Ablauf der 5-jährigen vorläufigen Mitgliedschaft.
4. Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere die Befugnis, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei in jedem Falle das Recht besteht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung Anträge zu stellen. Ferner haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung ihrer Hunde betreffenden



- den Fragen – im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Sie haben Anspruch auf Bezug des Vereinsheftes und auf die Teilnahme an Schulungen und Seminaren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren nach Maßgabe des § 14 sowie der Beitragsordnung und der Gebührenordnung zu zahlen.
  6. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verein noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
  7. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen der KYDD sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

### **§ 13 Ehrenmitgliedschaften und Verleihung von Auszeichnungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Soweit diese eine Funktion im Verein ausgeübt haben ( z.B. Vorsitzender) kann dies unter Hinzufügung der Amtsbezeichnung geschehen ( z.B. Ehrenvorsitzender ).  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Vorstands, der die Einzelheiten in der Geschäftsordnung festlegen kann.

### **§ 14 Beitrag**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.  
Er ist spätestens zum 01. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
1. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
4. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 01.07. eines jeden Ge-

schäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag.

Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.
6. Die Einzelheiten zur Beitragszahlung regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## **§ 15 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 14 genannten Frist bezahlt hat, von dem auf den folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Rechte aus der Mitgliedschaft und auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

## **§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

## **§ 17 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückbezahlt.

## **§ 18 Erlöschen durch Austritt**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorstand

des Vereins zu richten.

## **§ 19 Erlöschen durch Streichung**

1. Außer im Fall der § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Rückstand in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag handelt und das Mitglied zweimal gemahnt wurde, wobei die letzte Mahnung die Androhung der Streichung enthalten muss.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 20 Erlöschen durch Ausschluss**

1. Der - zeitweilige oder dauerhafte - Ausschluss kann beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regelt § 54.
2. Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel oder an Tierversuchsanstalten abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 11 Abs. 1 ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Benutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.

## **Abschnitt: Mitgliederversammlung**

## **§ 21 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhaltung der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

## **§ 23 Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins

sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

## **§ 24 Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Geschäftsordnung Teil A.

## **§ 25 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstige Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau- und Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertretern;
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Zuchtleiter) einschließlich Vertretern;
11. Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;

14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

## **§ 26 Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt er entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Körordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

## **§ 27 Versammlungsprotokoll**

1. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsmitglied.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der übrigen Ordnungen des Vereins ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll be-

kannt zu geben. Jeder von Ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

4. Das – sachlich richtige – Versammlungsprotokoll ist in der vereins-eigenen Zeitschrift zu veröffentlichen.

## **§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 21-27 entsprechend. §22 gilt mit der Maßgabe, dass für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Einladungsfrist von nur 2 Wochen einzuhalten ist.

## **Abschnitt: Der Vorstand**

### **§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche Vorstand (§26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
  - dem Schriftführer
  - dem Rechnungsführer
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich ( § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Rechnungsführer nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln. Der Schriftführer handelt nur dann, wenn die drei Vorbenannten Vorstandsmitglieder verhindert sind.

4. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes dürfen weder im Engeren noch im Erweiterten Vorstand ein weiteres Amt begleiten. Hier- von ausgenommen ist §34 Abs. 2 Satz 4 der Satzung. Ebenfalls aus- genommen ist der Erste Vorsitzende, wenn dieser zugleich Zucht- leiter/Zuchtbuchführer ist. Soweit ein Vorstandsmitglied zwei Vorstandsämter wahrnimmt, besitzt es nur ein Stimmrecht.

### **§ 30 Der Engere Vorstand (Hauptvorstand)**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
  - dem Schriftführer
  - dem Rechnungsführer
  - dem Zuchtleiter/Zuchtbuchführer (Personalunion)
  - dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstands- sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 29 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich oder fernmünd- lich einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlich oder fernmündli- cher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstands- sitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzen- de oder der Zweite Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschluss- fassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus- schlag. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinde- rung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine



Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

7. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung Teil B.

## **§ 31 Aufgaben des Engeren Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - 1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - 1.4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
  - 1.5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
  - 1.6. Die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
  - 1.7. Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
  - 1.8. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
  - 1.9. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des VDH-Verbandsgerichts;
  - 1.10. Die Verleihung von Auszeichnungen;
  - 1.11. Bestellung des Zuchtbuchführers;
  - 1.12. Bestellung des Schriftleiters (der Vereinsmitteilungen);
  - 1.13. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
  - 1.14. Der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
  - 1.15. Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;

- 1.16 Berufung eines wissenschaftlichen Ausschusses, bestehend aus Mitgliedern der KYDD, Zur Bearbeitung tiermedizinischer/gesundheitlicher Themen in Bezug auf die Deutsche Dogge.
- 1.17 Der Vorstand ist Disziplinarorgan der 1. Instanz soweit nicht Mitglieder des Engeren Vorstands betroffen sind.
2. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Verwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung oder die Berufung in ein Amt zu widerrufen, wenn
- 2.1 der begünstigende Verwaltungsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde oder
- 2.2 die Organe der KYDD bei Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme durch ein wichtiges Vereinsinteresse, beispielsweise aus Gründen der Reinzucht oder des Tierschutzes geboten ist.
- Der Widerruf ist – außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Verwaltungsakts – nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.
- Das betroffene Mitglied ist berechtigt, gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch beim Ehrenrat oder dem VDH-Verbandsgerecht einzulegen. Für das Verfahren, die Rechtsmittel, die einzuhaltenen Fristen und die Zahlung von Vorschüssen gelten die Regelungen des § 55, insbesondere der Absätze 5 und 8-10 analog.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von Hilfsaufgaben eine Sekretariatsstelle einzurichten, die als Halbtagsstelle oder 450.-EURO-Job geführt wird. Zu den Aufgaben dieser Stelle soll die Organisation von Zuchtzulassungsveranstaltungen, die Überwachung von Zahlungseingängen der Zuchtbuchkasse und der Hauptkasse, die Erledigung diverser Schreibdienste sowie das Drucken von Ahnentafeln und Urkunden gehören. Die Sekretariatsstelle untersteht dem 2. Vorsitzenden. Der Vertrag ist vom Erweiterten Vorstand zu genehmigen.

## **§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Körordnung sowie sonstiger Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.

## **§ 33 Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem Engeren Vorstand;
  - 1.2. dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission;
  - 1.3. dem Obmann für das Ausstellungswesen;
  - 1.4. den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen.
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
4. Der Erweiterte Vorstand berät den Engeren Vorstand in allen Fragen der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereins. Der Engere Vorstand soll bei besonders wichtigen oder außergewöhnlichen Entscheidungen den Rat des Erweiterten Vorstandes einholen.
5. Der vom Engeren Vorstand jährlich zu erstellende Haushaltsplan ist vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung dem Erweiterten Vorstand zur Stellungnahme zu geben.

## **Abschnitt: Wahlen**

### **§ 34 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betreuen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

### **§ 35 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind einzeln und geheim zu wählen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstands kann auf geheime Wahl verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung steht und kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.
3. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter)

- werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person in den von der Satzung festgelegten Fällen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
  3. Unter dem Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplomjuristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
  4. Das Verfahren des Ehrenrates richtet sich nach der Ehrenratsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
  5. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten ( Vereinsstrafen ) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

### **§ 37 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission (Zuchtausschuss)**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
3. Die Beisitzer müssen Erfahrungen in der Zucht der vom Verein betreuten Rasse haben und sollten dem engeren Vorstand nicht angehören. Zuchtwarte und Zuchtrichter erfüllen die Voraussetzungen durch an diese Ämter gestellten Voraussetzungen.
4. Der Vorsitzende ist der Zuchtleiter/Zuchtbuchführer (Personalunion), sein Stellvertreter ist der Erste Vorsitzende.

### **§ 38 Wahl der Zuchtrichterkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.

4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Abs. 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

### **§ 39 Wahl des Obmanns für das Zuchtschauwesen**

Der Obmann für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **§ 40 Wahl der Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

### **§ 41 Wahl per Handzeichen**

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

## **Abschnitt: Landesgruppen**

### **§ 42 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen**

1. Landesgruppen sind unselbständige Untergliederungen.
2. Sie werden durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Sie führen den ihnen vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen. Bei Auflösung oder Grenzänderungen beschließt der Erweiterte Vorstand auch über die Verteilung des Vermögens und sonstige Nachfolgefragen.
3. Wesentliche Aufgaben der Landesgruppen sind der enge Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Überwachung des Zuchtwesens in jeder Hinsicht und die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen im engeren

Rahmen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Landesgruppen sich dem Verein unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.

### **§ 43 Grenzen der Landesgruppen**

Die Grenzen werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

### **§44 Mitglieder der Landesgruppen**

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der Landesgruppe seines Wohnsitzes. Will ein Mitglied in einer benachbarten Landesgruppe geführt werden, ist die Zustimmung der aufnehmenden Landesgruppe erforderlich. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können die Landesgruppe, in der sie geführt werden, wählen. Von ihrem Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung können sie nur persönlich Gebrauch machen.

### **§45 Finanzierung**

Landesgruppen erhalten für jedes Mitglied einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitragsanteil.

### **§ 46 Engerer Landesgruppenvorstand**

Der Engere Landesgruppenvorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.

### **§ 47 Erweiterter Landesgruppenvorstand**

Die Landesgruppe kann nach eigenem Ermessen Mitglieder zum Erweiterten Landesgruppenvorstand wählen.

### **§ 48 Sitzungen**

Die Sitzungen der Landesgruppenvorstände regeln sich nach der

## Landesgruppensatzung

### **§ 49 Wahl der Amtsträger**

1. Die Amtsträger werden von der Mitgliederversammlung der Landesgruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die gewählten Amtsträger müssen vom Engeren Vorstand des Vereins bestätigt werden.

### **§ 50 Abberufung von Amtsträgern**

Die Abberufung erfolgt nach Beschluss des Erweiterten Vorstands.

### **§ 51 Ordentliche Hauptversammlung**

Jährlich haben mindestens 2 Mitgliederversammlungen der Landesgruppe stattzufinden. Anträge, die 24 Stunden vor der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Landesgruppenvorsitzenden eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Übrigen gelten die §§ 20 –27 entsprechend.

### **§ 52 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Landesgruppenvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. § 28 gilt entsprechend.

### **§ 53 Entsprechend anzuwendende Vorschriften**

Erfüllen Landesgruppen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Vorstandes und/oder der Landesgruppenhauptversammlung nicht, kann der Engere Vorstand Weisungen erteilen und/oder anstelle der Landesgruppe handeln. Den Mitgliedern des Engeren Vorstandes steht ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltung der Landesgruppe zu.

## **Abschnitt: Vereinsgerichtsbarkeit**



## § 54 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:

- 1.1 Einfacher oder strenger Verweis
- 1.2 Geldbuße von € 50,00 bis € 5.000,00
- 1.3 Amtsenthebung
- 1.4 Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss.

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung. Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1.1. bis 1.4. erkannt werden.

2. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.
3. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:
  - 3.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen der KYDD, vereinschädigenden Verhalten.
  - 3.2 Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens der KYDD;
  - 3.3 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen;
  - 3.4 Bei Täuschung der Organe der KYDD, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
  - 3.5 Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose

- Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens;
- 3.6 Bei wiederholt unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben ( auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein ) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
  - 3.7 Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Taten, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.
  - 3.8 Wichtiger Grund für die Erkennung auf Amtsverlust kann auch die Übernahme eines Vorstandsamtes in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der ebenfalls die Rasse DEUTSCHE DOGGE vertritt.
4. Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

## **§ 55 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren**

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

### **1. Der Engere Vorstand**

Der Engere Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 54 zuständig. Ist ein Mitglied des Engeren Vorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus der KYDD oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Engere Vorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des Engeren Vorstands nicht gebunden.

### **2. Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen in Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des Engeren Vorstands tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

### 3. Die Mitgliederversammlung

Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder die Amtsenthebung einer Person, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ist ein Abwarten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung untunlich, ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei er auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung setzen darf.

### 4. Der Ehrenrat

Gegen die Strafentscheidungen des Engeren und Erweiterten Vorstands kann der Ehrenrat der KYDD angerufen werden. Ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, kann der Ehrenrat erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

### 5. Das VDH-Verbandsgericht

Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates oder Funktionsunfähigkeit infolge Ausfalls mehrerer seiner Mitglieder oder mangels einer rechtserfahrenen Person ist das VDH-Verbandsgericht zuständig. Das VDH-Verbandsgericht ist ferner für Berufungen gegen Entscheidungen des Ehrenrates zuständig.

### 6. Die Disziplinentcheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.

### 7. Gegen einen einfachen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.

### 8. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Engeren Vorstand ( Geschäftsstelle ) einzulegen, der diesen an den Ehrenrat der KYDD weiterleitet, dessen Verfahren sich nach der Ehrenratsordnung richtet. Innerhalb der gleichen Frist ist ein Vorschuss in Höhe von € 500,00 für die Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

### 9. Einsprüche oder Berufungen an das VDH-Verbandsgericht sind e-

benfalls binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der VDH-Geschäftsstelle einzulegen. Der Kostenvorschuss und das Verfahren richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung (zur Zeit € 500,00).

10. Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Klage bei dem für die KYDD zuständigen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
11. Unanfechtbare bzw. rechtskräftige Disziplinentscheidungen können vom Vorstand in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

### **§ 56 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs**

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der Engere oder der Erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in Fällen des § 55 Abs. 3 kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafbestimmung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen oder zur Abwehr einer Gefahr für den Verein verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des Ehrenrates oder des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

## **IX. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 57 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Rechnungsführer verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitglieder-

- versammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Rechnungsführer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
  4. Weitere Regelungen bestimmt die Beitrags- und Finanzordnung.

## **§ 58 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem – sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll (§27) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

## **Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 59 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von 4/5 aller gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fungieren der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 60 Änderungsbefugnis**

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, bzw. redaktionelle Änderungen ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 24.04.1988. Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2009 und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2015.

Versammlungsleiter

1.Vorsitzender (Heiko Wagner)

Protokollführer

Schriftführer (Tina Sauer)